

Hygieneplan für die BBW-Kindertagesstätte [Name] zur Kenntnisnahme durch die Eltern in der Notbetreuung ab 14.12.2020

im Rahmen der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie, Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 13. August 2020

Oberste Priorität hat der Schutz der Gesundheit der betreuten Kinder und der Mitarbeitenden. Das Gelingen des Konzeptes zum Regelbetrieb unter Bedingungen der Sächsischen Corona-Schutzverordnung erfordert zwingend die Solidarität, Achtsamkeit und aktive Mitwirkung aller Eltern. Es ist dringend erforderlich, die Entstehung neuer Infektionsketten zu vermeiden.

Es gilt der „Rahmenhygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Kindereinrichtungen (Kinderkrippen, -gärten, -tagesstätten, auch integrativ, und Kinderhorte). Dieser bildet die Grundlage des Hygieneplans in allen BBW-Kindertagesstätten und dieser ist verbindlich einzuhalten. Neben Maßnahmen der Basishygiene gelten die Sondermaßnahmen beim Auftreten einzelner Fälle und kleinerer Häufungen von Infektionskrankheiten.

Die Hygienevorgaben nach dem Infektionsschutzgesetz sind Bestandteil des Betreuungsvertrags.

Alle Hygienevorgaben, die in der Einrichtung gelten, sind auf den Hinweisschildern in den Gebäuden ausgewiesen.

Ergänzend dazu gelten die durch die Geschäftsführung erlassenen Dienstanweisungen zu den allgemeinen Arbeitsschutz- und Hygieneregeln innerhalb der BBW-Leipzig-Gruppe.

Folgende Punkte gelten ergänzend zu den o.a. genannten Regelungen für Eltern und für die von ihnen mit dem Bringen und Holen der Kinder beauftragten Personen.

Kontrollierter und beschränkter Zugang zu den BBW-Kindertagesstätten

Betretungsverbote und Informationspflichten

Es gilt ein Betretungsverbot für die Kindertagesstätte für alle Personen,

- die nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind.
- mindestens ein Symptom erkennen lassen, das auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweist.
- innerhalb der vergangenen 14 Tage mit einer nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person persönlichen Kontakt hatten, es sei denn, dass dieser Kontakt in Ausübung eines Berufes im Gesundheitswesen oder in der Pflege unter Wahrung der berufstypischen Schutzvorkehrungen stattfand.

Es besteht eine Informationspflicht gegenüber der Leitung der Einrichtung über den Eintritt einer der genannten Tatsachen.

Symptome, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweisen sind z.B. Fieber ab 38 Grad Celsius, nicht nur gelegentlicher Husten, Durchfall, Erbrechen, Geruchs- oder Geschmacksstörungen oder ein allgemeines Krankheitsgefühl.

Gesundheitsbestätigung

Personensorgeberechtigte oder die von ihnen bevollmächtigten Personen sind verpflichtet, täglich, bevor ihr Kind die Kindertagesstätte erstmals betritt, gegenüber der Einrichtung schriftlich zu erklären, dass das Kind kein Symptom der Krankheit COVID-19 zeigt. Hierfür wird von ihnen das Formular Gesundheitsbestätigung mitgebracht. Wird diese Erklärung nicht vorgelegt, wird das Kind an diesem Tag nicht in Betreuung genommen. Das Formular verbleibt nach Einsichtnahme bei der vorlegenden Person.

Die Einrichtungsleitung soll bei Zweifel am Gesundheitszustand des Kindes eine Betreuung bzw. Aufnahme ablehnen.

Lassen Kinder mindestens ein Symptom im Sinne der Gesundheitsbestätigung erkennen, ist ihnen der Zutritt zur Einrichtung erst 24 Stunden nach dem letzten Auftreten von Fieber ab 38 Grad Celsius und erst zwei Tage nach dem letzten Auftreten eines anderen Symptoms oder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, nach der keine SARS-CoV-2-Infektion besteht, gestattet.

Kinder mit Vorerkrankungen, deren Krankheitssymptome einer Virusinfektion ähnlich sein können (z.B. Heuschnupfen), weisen die Unbedenklichkeit mit einem ärztlichen Attest oder einem anderen vergleichbaren Dokument oder Nachweis einer chronischen Erkrankung nach. Sofern Kosten entstehen, sind diese von den Eltern zu tragen.

Kinder, die während der Betreuung mindestens ein Symptom der Krankheit COVID-19 zeigen, werden umgehend von der Gruppe getrennt und sind sofort von den Eltern abzuholen und diese werden gebeten, eine Abklärung beim Kinderarzt zu veranlassen. Bis zur Abholung des Kindes bestehen die Aufsichtspflichten uneingeschränkt fort.

Eintritts- und Übergabesituationen, Kontakte

Alle Eltern und andere einrichtungsfremde Personen müssen während des Aufenthaltes auf dem gesamten Einrichtungsgelände und in Gebäuden der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und einen ausreichenden Abstand zu anderen Personen einhalten. Dies gilt nur dann nicht, soweit Personen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder zur Einhaltung eines ausreichenden Abstands zu anderen Personen nachweislich nicht in der Lage sind.

In der Einrichtung beschäftigte Personen und betreute Kinder müssen während des Aufenthaltes in Gebäuden der Einrichtung und auf dem gesamten Einrichtungsgelände keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Das Betreten der Kindertagesstätte und des gesamten Außengeländes durch Eltern und Kinder ist nur bei Anspruch auf die Notbetreuung erlaubt.

Das Vorgehen in der Bring- und Abholsituation berücksichtigt die individuelle Situation in jeder Kindertagesstätte. Es wird durch die Leitung angepasst und den Eltern mitgeteilt.

Es dürfen nur die klar definierten Bring- und Abholzonen betreten werden, in denen die Eltern ihre Kinder abgeben und abholen können. Nur ein Elternteil pro Kind sollte kommen. Das weitere Betreten der Einrichtung sollte in der Regel nicht erfolgen. Näheres regelt die Kitaleitung nach den Gegebenheiten vor Ort. Es können gestaffelte Zeiten verbindlich eingeführt werden.

Die Bring- und Abholsituation wird durch die Eltern aktiv so mitgestaltet, dass Kontakte reduziert werden (zwischen Beschäftigten und Eltern, Eltern untereinander).

Alle erwachsenen Personen waschen oder desinfizieren sich nach dem ausnahmsweisen Betreten der Gebäude unverzüglich die Hände. Möglichkeiten zum Händewaschen sind mit Flüssigseife ausgerüstet sein; zum Abtrocknen sind Einmalhandtücher zu nutzen. Ersatzweise sind die Hände an den Spendern am Eingang zu desinfizieren.

Für Kinder reicht regelmäßiges Händewaschen, sie desinfizieren sich nicht! Kinder werden angehalten, vor Betreten der Gruppenräume ihre Hände zu waschen.

Die Leitung der Kindertagesstätte stellt sicher, dass geeignete Möglichkeiten und Händewaschen und Desinfizieren zugänglich sind. Sie stellt außerdem sicher, dass im Eingangsbereich der Einrichtung entsprechende Hinweise zur Einhaltung der Hygieneregeln angebracht sind.

Wenn Eltern oder andere einrichtungsfremde Personen ausnahmsweise die Vorräume oder Garderoben der Kindertageseinrichtung betreten müssen, so ist es deren Pflicht, die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Personen so zu begrenzen, dass das Abstandsgebot eingehalten wird.

Die Aufenthaltsdauer ist auf das gebotene Mindestmaß zu begrenzen. Die Anwesenheit externer Personen im Haus ist auf das Notwendigste zu beschränken und muss ab einer Anwesenheit von über 15 Minuten dokumentiert werden.

Je Kind sollte immer nur ein Elternteil im Ausnahmefall die Einrichtung betreten.

Eltern dürfen die Gruppenräume generell nicht betreten.

Das Betreten der Gruppen- und Kinderwaschräume ist nur für Eltern in der Phase der Eingewöhnung ihres Kindes gestattet mit Mund-Nasen-Schutz der eingewöhnenden Person.

Es finden keine Angebote innerhalb oder außerhalb der Einrichtung mit externen Personen statt, insbesondere keine Feste und Veranstaltungen, ebenfalls keine Elternabende, keine Elternbeiratssitzungen und keine aufschiebbaren Eltern-/Entwicklungsgespräche. Telefonische und, wenn durch die Kita möglich, Online-Kommunikation ist unter Einhaltung des Datenschutzes zu nutzen.

Einzelne notwendige Therapien der Kinder sollten ausschließlich in Therapieräumen in Einzelsituationen mit dem Therapeuten stattfinden. Ist die Anwesenheit eines Elternteils notwendig, ist der Mindestabstand zwischen den erwachsenen Personen einzuhalten und das Elternteil trägt eine Mund-Nasenbedeckung.

Ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen und Interventionen für die Kinder finden in der Notbetreuung in der Einrichtung nicht statt.

Die Entscheidung über Angebote für die Kinder obliegt der Leitung der Einrichtung und erfolgt gemäß der pädagogischen Konzeption und unter der Einhaltung der allgemeinen Hygienebestimmungen.

Die Schulvorbereitung erfolgt in Verantwortung der Kita in der Einrichtung und ohne Beteiligung der Grundschulen.

Für das Naseputzen sind Einmaltaschentücher zu verwenden, die nach Benutzung in einem verschlossenen reißfesten Müllsack über den Hausmüll entsorgt werden. Nach dem Naseputzen sind wie bei sämtlichen anderen möglichen Kontakten die Hände zu waschen.

Die Nutzung von interaktiven Konzepten mit zusätzlichen Kontakten durch mehrere Personen (Touchscreens, Tastenbedienung usw.) ist auf das Notwendige beschränkt. Technisch-mediale Geräte sind nach jeder Nutzung gründlich zu reinigen.

Beim Ruhen und Schlafen ist das Bettzeug personengebunden und das vollständige Bettzeug für jedes Kind getrennt aufbewahrt.

Nuckel werden für jedes Kind nur getrennt aufbewahrt (z. B. in mit dem Erkennungsbild der Kinder gekennzeichneten Kästchen oder Dosen).

Die genutzten Räume werden häufig gründlich gelüftet, mindestens 4 x täglich für 10 Minuten.

Gelegenheiten zum Aufenthalt im Freien werden genutzt, ggf. auch außerhalb des Geländes der Einrichtung. Hierbei wird auf das Abstandsgebot zu Kita-fremden Personen geachtet.

Mitwirkung der Eltern

Zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung und zur Infektionsnachverfolgung werden die strikte Trennung von Gruppen und die konsequente Vermeidung des Zusammentreffens von Kindern unterschiedlicher Gruppen in der Einrichtung und im Außengelände wiedereingeführt. Die Kinder sind festen Gruppen mit festen Bezugspersonen in festen Räumen zugeordnet.

Die Kinder sollten in der Früh- und Spätdienstsituation nicht gemischt werden.

Der Betreuungsanspruch gegenüber den Kindertagesstätten besteht im Rahmen der Betreuungsverträge. Die Öffnungszeiten von mindestens 9 h wird in jeder BBW-Kita angestrebt. Eltern werden gebeten, die Betreuungszeiten auf das Notwendige einzuschränken. Sie unterstützen so die Kita, um die Betreuungsangebote für alle Kinder abzusichern. Einschränkungen der Angebote insbesondere in den Randzeiten sind möglich. Eine Änderung der Betreuungsverträge erfolgt nicht.

Um den Personaleinsatz planen zu können, werden die Eltern wöchentlich nach den benötigten Betreuungszeiten befragt. Das mögliche Angebot der Öffnungszeiten wird den Eltern mitgeteilt.

Der gesetzlich festgelegte Betreuungsschlüssel sowie alle geltenden Vorgaben zur Aufsichtspflicht und Personaleinsatzplanung sind gültig.

Kinder, die während der Betreuung Symptome zeigen, müssen umgehend von der Gruppe getrennt werden und sind sofort von den Eltern abzuholen und es ist eine Abklärung beim Kinderarzt zu veranlassen.